

Checkliste zur Erteilung von Ausnahmen für Fischotter nach § 3 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV)

- 1) Es muss ein **schriftlicher Antrag** des Betroffenen vorliegen.
- 2) Die Teichanlage des Betroffenen muss in dem von der höheren Naturschutzbehörde **festgelegten Maßnahmengbiet** liegen. (siehe Anlage)
- 3) Es muss sich um eine **gewerbliche Teichanlage** handeln, die der Zucht oder Produktion von Fischen dient.
Es muss **mindestens eines** der folgenden **Kriterien erfüllt** sein:
 - Mindestteichfläche: 0,5 ha oder
 - Mindesterzeugungsmenge: 250 kg Fische/Jahr oder
 - Mindesterzeugungswert: 750 €/Jahr

Dies kann etwa durch Auszüge aus dem Teichbuch nachgewiesen werden.

- 4) Die **Schadensprognose** muss erfüllt sein,
d.h. es droht ein ernster fischereiwirtschaftlicher Schaden.
Dies ist in der Regel gegeben, wenn
 - im Zeitraum vom Besatz bis zur Abfischung ein Verlust von mind. 10 % der erzeugten Fische der Teichanlage bezogen auf die Zahl der eingesetzten Fische oder ein Verlust von mindestens 5 % am Laichfischbesatz vorliegtund
 - die Verluste auf den Fischotter zurückzuführen sind.

Normalverluste bleiben bei der Schadensermittlung unberücksichtigt.

Die **Schadensdarstellung ist möglichst detailliert darzustellen**. (mit Bildern und Nachweisen).

Ein Nachweis und eine Zuordnung von zuvor eingetretenen Schäden zum Fischotter als Verursacher ist insbesondere gegeben, wenn diese Schäden im Rahmen des Fischotterschadensausgleichs anerkannt worden sind. Schadensnachweise können aber auch anderweitig erbracht werden.

In Einzelfällen kann auch das vorherige Auftreten ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden in der räumlichen Nähe zur Teichanlage zu einer positiven Schadensprognose führen, auch wenn für die konkrete Teichanlage selbst noch keine ernsten fischereiwirtschaftlichen Schäden belegt sind.

Kosten für Zaunbaumaßnahmen, Ablenkteiche oder andere Schutzmaßnahmen sind nicht Teil der Schadenskosten. Schäden an hobbymäßig betriebenen Teichanlagen können nicht berücksichtigt werden.

Finanzielle Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden sind bei der Schadensprognose nicht einzubeziehen.

Unter Normalverluste fallen insbesondere krankheitsbedingte Verluste oder Verluste durch andere Prädatoren. Nach Alter bzw. Größe der Fische unterschiedliche Normalverluste sind auch im Buch „Der Teichwirt“ (Geldhauser / Gerstner, Eugen Ulmer Verlag, 9. Auflage, 2011, Stuttgart, S. 128 f.) aufgeführt (z. B. Aufzucht von vorgestreckten Karpfen K0-V 55 % Verluste, Produktion von Speisekarpfen K2-3 15 % Verluste).

- 5) Es ist **keine zumutbare, mildere Alternative gegeben**, die rechtlich und tatsächlich realisierbar und in gleicher Weise geeignet ist, den drohenden ernststen fischereiwirtschaftlichen Schaden zu verhindern.

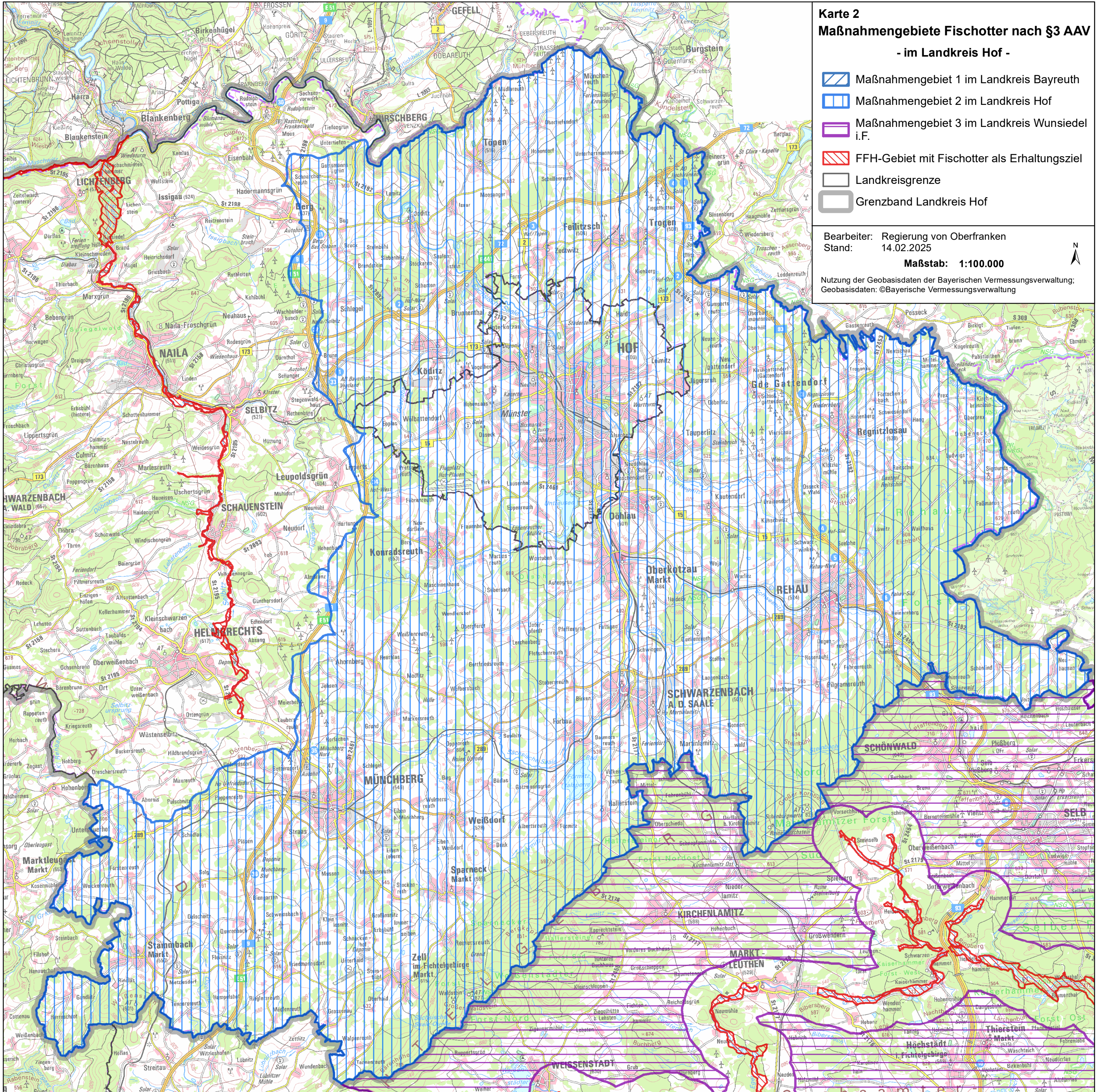
Falls eine zumutbare Alternative gegeben ist, ist diese der geplanten Maßnahme vorzuziehen.

Als zumutbare Alternativen zu einer Entnahme sind insbesondere zu prüfen:







- Einzäunung der Teichanlage

- 6) Die geplante **Anzahl der zu entnehmenden Tiere**

Bitte reichen Sie Ihren Antrag mit vollständigen Unterlagen ein, da nur vollständige Anträge bearbeitet werden können.



Karte 2
Maßnahmengebiete Fischotter nach §3 AAV
- im Landkreis Hof -

-  Maßnahmegebiet 1 im Landkreis Bayreuth
-  Maßnahmegebiet 2 im Landkreis Hof
-  Maßnahmegebiet 3 im Landkreis Wunsiedel i.F.
-  FFH-Gebiet mit Fischotter als Erhaltungsziel
-  Landkreisgrenze
-  Grenzband Landkreis Hof

Bearbeiter: Regierung von Oberfranken
Stand: 14.02.2025

Maßstab: 1:100.000

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

